

## Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung

Vom 5. Juli 2016

BildJugWiss IV A

Telefon: 90227-6902 oder 90227-5050, intern 9227-6902

Auf Grund des § 120 Absatz 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres bestimmt:

1. Lehraufträge sind nach der Qualifikation des oder der Lehrbeauftragten, nach der Art und Bedeutung der Lehrveranstaltung und nach der damit verbundenen Belastung angemessen zu vergüten. **Die Mindestvergütung beträgt 24,50 € je Lehrveranstaltungsstunde.**
2. **Für die außerhalb der nach Nummer 1 vergüteten Tätigkeit erfolgende Mitwirkung an Prüfungen,** insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur, erhalten Lehrbeauftragte für **jede volle Stunde** ihrer Tätigkeit **eine Vergütung in Höhe von mindestens 17,50 €.**
3. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Durch die Bemessung der Vergütungssätze darf es nicht zu einer Reduzierung der Aufnahmekapazität der Hochschule kommen.
4. Die Hochschulen werden ermächtigt, in Richtlinien insbesondere
  - die Mindestzahl der Teilnehmer für eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung,
  - die Erstattung von Auslagen,
  - Einzelheiten zur Vergütung von Prüfungsleistungen nach Nummer 2 einschließlich einer Pauschalvergütung sowie
  - das Verfahren der Zahlungzu regeln. In ihren Richtlinien sehen die Hochschulen ein nach den in Nummer 1 Satz 1 genannten Grundsätzen gestuftes Vergütungssystem vor. Die Richtlinien erlässt die Hochschulleitung. Sie bedarf dazu des Einvernehmens der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.
5. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
6. Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie treten spätestens mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

*Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin Nr. 29 vom 22.07.2016 (Seite 1598)*